



Allgemeines Verwaltungsrecht: Grundlagen und ihre Darstellung in der Fallbearbeitung

2. Besprechungsfall – Räumliche Differenzen

<http://www.saarheim.de/Faelle/raum-fall.htm>

(mit Dank an Prof. Dr. U. Stelkens für die Erlaubnis zur Verwendung)

Dem als Stadthauptsekretär bei der Stadt Saarheim im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätigen *Gerd Mütlich* und seiner Frau *Gisela* steht Ende des Jahres ein Grund zum Feiern bevor: Beide haben 25 Jahre gemeinsam im Stand der Ehe verbracht und wollen diesen Erfolg in einer für saarländische Verhältnisse gebührenden Weise am 1. Dezember dieses Jahres feiern. Für eine derartige Feierlichkeit halten sie den historischen Festsaal des Saarheimer Rathauses für einen angemessenen Rahmen. Diesen Festsaal hat die Stadt, nebst den dazugehörigen Kücheneinrichtungen, in den vergangenen Jahren regelmäßig den Einwohnern der Stadt zu privaten, geschäftlichen und gesellschaftlichen Anlässen gegen ein angemessenes Entgelt vermietet, da man im Saarheimer Stadtrat der Auffassung ist, ein solcher Saal stelle ein wertvolles Stück Allgemeingut dar, das allen Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Nutzungsordnung zur Verfügung stehen solle.

Daher hatte *Mütlich* bereits am 1. März dieses Jahres beim Oberbürgermeister der Stadt Saarheim, *Oskar Obenauf*, nachgefragt, ob er den Saal am 1. Dezember – einem Samstag – für seine Silberhochzeit nutzen könne. *Obenauf* ließ *Mütlich* wenige Tage später über seine Sekretärin ausrichten, er ziehe es vor, die Anfrage bei der nächsten Stadtratssitzung diskutieren zu lassen, habe er doch schließlich keine guten Erfahrungen mit zu schnellen Versprechungen gemacht. Zudem sei am nächsten Tag auch ein Antrag von *Christian-Dietrich Unverricht* eingegangen, der zum gleichen Termin im Festsaal eine Adventsveranstaltung der Mehrheitsfraktion des Stadtrates mit Vertretern der örtlichen Wirtschaft ausrichten wolle.

In der darauf folgenden Stadtratssitzung vom 18. März wurde jedoch nahezu einhellig Skepsis laut: *Mütlich* sei viel zu unzuverlässig; bereits vor einigen Jahren, nämlich bei der Feier seines 50. Geburtstags, die *Mütlich* für seine Kollegen in seinem Dienstzimmer ausgerichtet hatte, sei, was zutreffend ist, ein großer Teil des Rathauses wegen der Unachtsamkeit *Mütlichs* in Flammen aufgegangen und es könne nur von Glück gesprochen werden, dass der historische Festsaal damals verschont geblieben sei. Daher könne man nicht sehenden Auges nun auch noch den Festsaal solchen Gefahren aussetzen, insbesondere da zu dieser Feier keiner der Kollegen eingeladen sei, der ein „wachsames Auge“ auf den Ablauf der Feierlichkeit haben könne. Ohnehin sei dem Antrag von *Unverricht* schon deshalb der Vorzug zu geben, weil er langjähriges Stadtratsmitglied sei und sich damit für die Stadt besonders verdient gemacht habe. Außerdem sei *Mütlich* seit dem Rathausbrandzwischenfall zunehmend „wunderlich“ geworden und werde deshalb im gesamten Rathaus eher als „Leistungsbremse“ angesehen. Eine Bevorzugung *Mütlichs* würde daher nur wieder

zu monatelangen Diskussionen und Aufregungen unter den Mitarbeitern des Rathauses führen und damit den Dienstbetrieb hemmen. *Obenauf* ließ sich von diesen Argumenten überzeugen und verfasste noch am selben Tag ein Schreiben an *Mütlich*, in dem er ihm die Nutzung des Festsaaes zu dem gewünschten Zeitpunkt und Zweck unter Hinweis auf alle im Stadtrat erörterten Gründe versagte. Zugleich schickte er ein Schreiben an *Unverricht*, in dem er ihn darauf hinwies, dass er nicht abschließend über seinen Antrag entscheiden könne, solange die *Mütlich* erteilte Absage nicht „endgültig“ geworden wäre.

Mütlich hält das Vorgehen des Oberbürgermeisters für schlicht unverschämt. Die Rathausbrand-sache von damals sei längst „verjährt“. Auch wäre er bereit, auf sämtliche Gefahrenquellen zu verzichten. Schließlich könne ja auch sonst jeder Bürger den Saal nutzen, ohne dass man genau wisse, wie es um deren Sorgsamkeit bestellt sei. Zudem sei die Begründung des Stadtrats völlig unsachlich: Die meisten Mitglieder dieses Gremiums könnten ihn einfach nur nicht leiden und wollten ihm, nicht zuletzt auch aufgrund der Tatsache, dass er sie nicht einzuladen beabsichtigt hatte, eins auswischen. Auch sehe er nicht ein, weshalb *Unverricht* – nur weil er Stadtratsmitglied sei – eher eine Feier im Festsaal ausrichten dürfe als er. Aufgrund ihrer unsachlichen Überlegungen habe die Stadt jedes Recht verwirkt, sich bei der Vergabe des Saales zu Gunsten von *Unverricht* zu entscheiden.

Hat *Mütlich* einen Anspruch auf Überlassung des Festsaaes gegenüber der Stadt Saarheim? Wie wäre er ggf. durchzusetzen?